

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/663/2011**

Datum: 20.10.2011

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechtsamt

Betrifft: Neubesetzung der Schiedsstellen

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	24.11.2011	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz) vom 21. November 2000, § 4 Abs. 1 Satz 1, wählt die Stadtverordnetenversammlung
1. Herrn Udo Wessollek als Schiedsmann für die Schiedsstelle I in Eberswalde
(Ortsteile: Finow und Brandenburgisches Viertel)
 2. Frau Ilona Wünsche als Schiedsfrau für die Schiedsstelle II in Eberswalde
(Ortsteile: Eberswalde I, Eberswalde II, Sommerfelde, Tornow und Spechthausen)

II. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Schiedsstellengesetzes bestellt die Stadtverordnetenversammlung für den Fall der Verhinderung einer Schiedsperson

für den Schiedsmann Udo Wessollek (Schiedsstelle I)

und

für die Schiedsfrau Ilona Wünsche (Schiedsstelle II)

Frau Claudia Graupner als stellvertretende Schiedsfrau.

Boginski

Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/>					
nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsstellengesetzes richtet jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie.

Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach dem Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden gemäß § 2 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes von Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) wahrgenommen. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jede Schiedsperson ist eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsstellengesetzes bestimmt, dass die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Der/die Direktor/in des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, bestätigt nach § 5 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes die von der Gemeindevertretung gewählte Schiedsperson, nachdem er/sie geprüft hat, ob bei der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen beachtet worden sind. Im Anschluss hieran beruft der/die Direktor/in des Amtsgerichtes die Schiedsperson in ihr Amt.

In der Stadt Eberswalde sind seit dem Jahr 1996 Schiedsstellen eingerichtet. Aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode ist die Neubesetzung der Schiedsstellen erforderlich.

Die Stadt Eberswalde hat die Schiedsämter zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Auf die Ausschreibung haben sich insgesamt 3 Bewerber/in gemeldet, die in der Beschlussvorlage namentlich aufgeführt sind.

Frau Ilona Wünsche war bereits seit 1996 ununterbrochen als Schiedsfrau tätig und bewirbt sich nunmehr um ihre Wiederwahl.

Frau Claudia Graupner und Herr Udo Wessollek haben sich erstmals für das Ehrenamt einer Schiedsperson beworben. Frau Graupner hat den Wunsch geäußert, in beiden Schiedsstellen als Stellvertreterin während der fünfjährigen Amtszeit tätig zu werden.

Im Falle ihrer Wahl erhalten beide die Möglichkeit, an Ausbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen teilzunehmen, um sich auf die Ausübung dieses Ehrenamtes vorzubereiten.